

ZH_OBERGERICHT SB200468 vom 7. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200468

FR: ZH_OBERGERICHT SB200468 du 7 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200468 del 7 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Katalogtat Die Vorinstanz hat den Beschuldigten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen. Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen der obligatorischen Landesverweisung und dem Vorliegen einer Katalogtat (Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch) kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 S. 12 f.). Der Einbruch vom 31. Mai 2020 in den Tankstellenshop fand nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Landesverweisung statt. Der Beschuldigte hat sich damit einer Katalogtat schuldig gemacht, was gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB eine obligatorische Landesverweisung für 5-15 Jahre aus der Schweiz zur Folge hat, soweit nicht ausnahmsweise die Härtefallklausel greift (Art. 66a Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Deutschland und damit Bewohner eines Mitgliedsstaates des Schengen-Übereinkommens.

E. 2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte lässt im Berufungsverfahren geltend machen, er falle als deutscher Staatsangehöriger gemäss Präambel sowie Art. 1 lit. a und c FZA in den Anwendungsbereich des FZA. In vorliegendem Fall gehe es um ein Delikt, welches noch als Bagatelldelikt zu qualifizieren sei, weil er zurecht nicht mit mehr als

E. 4

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Aus den Akten und den Aussagen des Beschuldigten ergibt sich Folgendes zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten (Urk. 22 S. 2 ff., Urk. 3/1+2): Der Beschuldigte wurde am tt. März 1988 in D. _____ [Stadt in Deutschland] geboren und wuchs bei Pflegefamilien auf, weil seine Mutter nach seinen Angaben unter psychischen Problemen gelitten und der Vater die Familie im Jahr 1993 nach Mozambique verlassen habe und sich nicht mehr um den Beschuldigten und dessen Schwestern kümmern wollte. Der Beschuldigte absolvierte eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann und kam im Alter von 26 Jahren bzw. im Jahre 2014 in die Schweiz, wo er im Einzelhandel, im Service und auch in der Produktion tätig war. Ende 2019 beendete er seine Anstellung als Fahrradkurier, weil es ihm zu kalt geworden sei. Am 27. Juli 2017 heiratete er seine Ehefrau, von welcher er seit Mitte 2019 getrennt lebt. Im Juli 2020 gab er bei der Polizei zu Protokoll, dass die Ehefrau mittlerweile auf den E. _____ [Staat] wohne und sie noch keine Zeit gehabt hätten, sich scheiden zu lassen. Sie seien aber dabei, dies zu organisieren. Seine Aufenthaltsbewilligung B verlor er nach eigenen Angaben, weil er eine Geldstrafe über EUR 12'000.– nicht bezahlen konnte und diese in Deutschland absass. Im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung war der Beschuldigte kinderlos und lebte in F. _____/Deutschland, wo er über das deutsche Arbeitsamt ein Zimmer vermittelt bekommen hatte. Anlässlich der Berufungsverhandlung

liess er ergänzen, er absolviere seit dem 15. März 2021 in C._____ eine Ausbildung zum Rettungssanitäter, welche er vo-

- 10 - raussichtlich am 18. Juni 2021 abschliessen können werde. Auch verfüge er seit einigen Monaten über eine kleine Wohnung in C._____ und damit über einen festen Wohnsitz (Urk. 56 S. 6).

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 7. Mai 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.